
Kommissionsbericht zur überarbeiteten Fassung des Geschäftsreglements des Stadtparlamentes Arbon

Zusammensetzung der Kommission:

Präsidentin: Michaela Hausammann SP
Mitglieder: Riquet Heller FDP
Evelyn Schmid ZWA
Silke Sutter Heer FDP
Reto Stäheli CVP
Ueli Troxler SP
Andrea Vonlanthen SVP

Vertretung des Stadtrates Martin Klöti

Protokoll: Rosmarie Egerter

Die Kommission behandelte das Geschäftsreglement in fünf Sitzungen. Sie dankt Stadtmann Martin Klöti für die Begleitung der Verhandlungen. Ein großer Dank gebührt auch Rosmarie Egerter für die Protokollführung.

Als Präsidentin danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen für die sehr gute Zusammenarbeit. Die Diskussionen wurden sachlich und zielgerichtet geführt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorberatende Kommission beantragt dem Stadtparlament einstimmig, das überarbeitete Geschäftsreglement anzunehmen.

Allgemeines

Nachdem die Stimmberechtigten der Stadt Arbon die überarbeitete Gemeindeordnung am 24. September 2006 an der Urne angenommen hatten, galt es, auch noch das Geschäftsreglement anzupassen. Die neue Situation im Einbürgerungsverfahren, die Erfahrungen von fast vier Jahren Parlamentsarbeit, sowie die vorgängig eingeholten Meinungen der Fraktionen waren Grundlage der Beratungen.

Eintreten

Die beiliegende überarbeitete Fassung des Geschäftsreglements ist das Resultat der Sitzungen der 7-köpfigen parlamentarischen Kommission. Diese Kommission wurde auf Grund einer erheblich erklärten Motion am 22. Februar 2005 gewählt und hat in einer ersten Etappe die Gemeindeordnung überarbeitet.

Grundlage der Kommissionsarbeit waren das gültige Geschäftsreglement, der Antrag von Erica Willi vom 17. Mai 2005 zur Einsetzung von Kommissionen und die Erfahrungen, welche wir in den letzten gut drei Jahren in der Parlamentsarbeit gemacht haben. Ebenfalls sehr wichtig war die überarbeitete Gemeindeordnung (GO), worauf das Geschäftsreglement des Parlamentes abzustimmen war. Ziel muss nun sein, das überarbeitete Geschäftsreglement noch in dieser Legislatur zur Schlussabstimmung zu bringen, damit das neu gewählte Parlament von Anfang an damit arbeiten kann.

Hauptdiskussionspunkte waren:

- Einführung eines neuen parlamentarischen Instrumentes, nämlich des Postulates (Details dazu werden bei den entsprechenden Artikeln 42 und 44 ausführlich beschrieben)
- Anpassung der Aufgaben des Büros an die tatsächliche Praxis
- Aufnahme der tatsächlichen Praxis des Parlamentes, (wie Treffen der Fraktionspräsidien, geheime Wahl von Präsidium und Vizepräsidium) ins Geschäftsreglement
- Präzisierung des Ablaufes der 1. und 2. Lesung beziehungsweise Redaktionslesung
- Klärung des Vorgehens bei Ausstandspflicht
- Flexibilität beim Festlegen des Sitzungstages

Die vorberatende Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Art.6

An dieser Stelle hat die Kommission ausgiebig diskutiert, wer über eine Kommissionsbildung beschliessen kann. Artikel 31 der GO lässt hier keinen Spielraum zu, da dort festgelegt ist, dass das Stadtparlament Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften wählt. Bei wirklich dringenden Geschäften ist eine ausserordentliche Parlamentssitzung einzuberufen. Ein Geschäft kann auch der FGK zugewiesen werden, was vor allem bei Ausgaben angebracht wäre. In diesem Artikel resultieren folgende Änderungen:

- Der einleitende Satz wird klarer formuliert.
- Lit. c wird neu unterteilt in lit. c und lit. d, da er zwei unterschiedliche Aufträge enthält.

Art. 7

Dieser Artikel wird der Praxis angepasst, da es heute schon Praxis ist, dass der Stadtmann bei den ersten drei Traktanden anwesend ist und berichtet.

Art. 9

Hier wird der ganze Artikel der Formulierung in der GO angepasst. Neu lautet die Marginalie „Protokoll, Stadtkanzlei“, da es in Arbon kein Stadtsekretariat gibt.

Art. 10

Auch hier wird die Formulierung der GO übernommen. Dies ist zwar nicht unbedingt notwendig, macht aber durchaus Sinn, da das Geschäftsreglement das Arbeitsinstrument des Parlamentes ist und deshalb so wichtige Befugnisse der GO enthalten sein dürfen.

Art. 12

Als Anpassung an die GO wurde die „in der Regel“-Formulierung durch eine „Kann-Formulierung“ ersetzt. Zudem wurden die Sätze verständlicher formuliert.

Art. 13

Absatz 1

Verweis auf die GO

Absatz 2

Dieser Absatz wird durch den Satz ergänzt, dass ein Antrag auf Einsetzung einer PUK auch einen Untersuchungsauftrag zu enthalten hat. So erhält das Parlament die Grundlage zu entscheiden, ob eine PUK eingesetzt werden soll oder nicht.

Absatz 4

Die Wahl des Präsidiums war bislang nicht geregelt. Dies wird hier nachgeholt.

Art. 15

Dieser Artikel wird der Praxis angepasst. Das Parlament spricht von Sitzungen und nicht von Verhandlungen.

Art. 16

In Artikel 16 wird die Praxis geändert. Musste bislang eine Kommission das Einvernehmen des Stadtrates haben, um Akten einzusehen oder Gutachten einzuholen, muss der Stadtrat in Zukunft einen Beschluss fassen, wenn er der Kommission dies verweigern will. So ist klar geregelt, dass der Stadtrat informiert ist und einer Kommission die Befugnisse gemäss lit. a bis c verweigert.

Art. 17

Die vorberatende Kommission hat lange über die Art der Berichterstattung diskutiert. Einig ist sich die Kommission darin, dass der Kommissionsbericht schriftlich unterbreitet werden soll. Auf die schriftliche Begründung der Anträge verzichtet die Kommission, weil dies in Artikel 38 generell geregelt wird.

Absatz 1

Hier wird der überflüssige Zusatz „über die Verhandlungen“ gestrichen.

Absatz 2

Die „Kann-Formulierung“ wird ersetzt. Es muss ein schriftlicher Kommissionsbericht vorgelegt werden.

Artikel 20

Absatz 3

Dieser Artikel wird neu durch einen Absatz 3 ergänzt. Das Geschäftsreglement wird der heutigen Praxis angepasst. Die vorberatende Kommission findet es wichtig, dass sich die Fraktionspräsidien regelmässig treffen. So konnte schon manch schwierige Situation geklärt und bereinigt werden. Da ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, kann mit Absatz 3 auch die nötige Legitimation geschaffen werden.

Art.22

Absatz 2

In Artikel 22 Absatz 2 hat die Kommission nicht die Ausstandspflicht an sich, aber deren Durchsetzung unterschiedlich geregelt. Im Parlament macht es keinen Sinn, dass Mitglieder den Saal verlassen müssen, da die Parlamentssitzungen öffentlich sind und in der Presse darüber berichtet wird. Es genügt hier, den Platz zu verlassen und bei den Zuschauenden Platz zu nehmen. So ist auch das Stimmzählen einfacher.

In Kommissionssitzungen, welche im vertraulichen Rahmen und ohne jegliche Öffentlichkeit stattfinden, ist es jedoch nötig, dass Betroffene den Sitzungsraum verlassen, damit die restlichen Kommissionsmitglieder die Diskussion ungestört durchführen können.

Art. 23

Der Dienstagabend als Sitzungstermin hat sich schon etwas eingebürgert im Terminkalender. Trotzdem möchte die Kommission mehrheitlich diese Regelung nicht fest verankern. Es kann eine neue Situation entstehen, in der man generell auf einen anderen Tag ausweichen muss. Da die Sitzungsdaten jeweils schon zwei Jahre im Voraus geplant werden müssen, könnten sich in so einem Fall sicher alle Parlamentsmitglieder neu einrichten.

Art. 24

Redaktionelle Änderung

Art. 25

Absatz 3

An die GO angepasst

Absatz 5

Diese Drei-Tage-Frist scheint der vorberatenden Kommission unter Umständen zu kurz. Fällt ein Wochenende oder gar Feiertage in diese Frist, würde man kaum Zeit haben, die Unterlagen auch nur zu lesen. Deshalb beantragt die Kommission hier eine Präzisierung auf drei Arbeitstage. Diskutiert wurde auch eine Änderung auf Fünf Tage, was aber auch nicht vor einer unglücklichen Kombination von Feiertag und Wochenende schützt (zum Beispiel Osterwochenende).

Art. 26

Da das Sekretariat nirgends definiert ist, möchte die Kommission diesen Artikel der Praxis anpassen.

Art. 27

Redaktionelle Änderung

Art. 29

Da in Artikel 25 Absatz 3 die Veröffentlichung schon geregelt ist, fällt es hier weg.

Art. 30

Redaktionelle Änderung

Art. 31

Die Kommission möchte diesen Artikel verschärfen und auch die Abgabe beziehungsweise Zirkulation von Informations- oder Propagandamaterial an Zuschauerinnen und Zuschauer einer Bewilligung des Präsidiums unterstellen.

Art. 34

Absatz 3

Die vorberatende Kommission hat sich eingehend mit der Frage befasst, ob Hochdeutsch oder doch Mundart gesprochen werden soll. Für Hochdeutsch spricht, dass alle Zuschauenden dies gut verstehen und die Voten dezidierter und inhaltlich klarer sind, da sie auch schon auf Hochdeutsch vorbereitet wurden. Bei einer Simultanübersetzung in unsere Mundart ergibt sich meist eine eigenartige Satzstellung, was der Verständlichkeit abträglich ist.

Die Kommission schlägt die Änderung von Schriftdeutsch in Hochdeutsch vor, da es widersinnig ist, Schriftdeutsch zu sprechen.

Art. 37

Absatz 2

Dieser Absatz wird der Praxis angepasst, müssen sich die Rednerinnen und Redner nicht einschreiben, können sich jedoch anmelden.

Eingefügt ist zudem das Wort „zuständig“, damit klar ist, welches Mitglied des Stadtrates noch das Wort hat.

Absatz 3

Im ganzen Geschäftsreglement wird neu einheitlich die weibliche der männlichen Form vorangestellt.

Art. 40

Dieser Artikel wurde den praktizierten Abläufen angepasst. Diskutiert wurde auch, ob erste und zweite Lesung an der gleichen Sitzung stattfinden können. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass eine Denkpause durchaus gut tut und in der zweiten Lesung neue Ideen und Anträge überlegt und formuliert sind.

Absatz 3

Das Parlament führt nicht zwei Beratungen durch. Die materielle Beratung ist der Oberbegriff, sie besteht bei Rechtsetzenden Erlassen aus zwei Lesungen.

Absatz 4

Neu ist auch der Ablauf mit einer Redaktionslesung definiert.

Art. 42

Die Kommission möchte ein neues parlamentarisches Instrument dem Parlament beliebt machen. Das Postulat gibt es auf Bundesebene und ähnlich auch im Grossen Rat als „Anderer Antrag“.

Die wichtigsten Unterschiede zu Motion und Interpellation seien hier aufgezählt:

	Motion	Postulat	Interpellation
Was	Ein Auftrag an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die <u>nicht</u> in seine abschliessende Zuständigkeit fällt.	Ein Antrag an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die in seine abschliessende Zuständigkeit fällt.	Eine <u>Anfrage</u> an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die in seine abschliessende Zuständigkeit fällt.
Ablauf	Nach Bekanntgabe im Parlament Antwort vom Stadtrat innert 6 Monaten. Abstimmung über die Erheblichkeit. Überweisung an eine Kommission oder den Stadtrat.	Nach Bekanntgabe im Parlament Stellungnahme des Stadtrates bis zur übernächsten Sitzung. Beratung und Abstimmung, ob an den Stadtrat überwiesen wird. Schriftlicher Bericht des Stadtrates innert 4 Monaten.	Nach Bekanntgabe im Parlament Überweisung an den Stadtrat. Schriftliche Beantwortung innert 4 Monaten.
Antwort	Stadtrat stellt Antrag.	Stadtrat muss Bericht erstatten und kann Anträge stellen.	Schriftliche Beantwortung.
Diskussion	Ja	Ja	Nur auf Antrag und mit Abstimmung.
Fristen	6 Monate	4 Monate	4 Monate

Das Postulat ist also ein ähnlich starkes Instrument wie die Motion, da hier in die Zuständigkeit des Stadtrates eingegriffen werden kann. Im Gegensatz zur Interpellation kann im Postulat etwas bestimmt gefordert werden und ist nicht nur eine Bitte um Meinungsäusserung.

Denkbar ist auch, dass eine Motion vom Stadtrat nicht angenommen, jedoch umgewandelt in ein Postulat akzeptiert wird.

Zum besseren Verständnis, wann ein Postulat Sinn macht, hier einige Beispiele aus der laufenden Legislatur:

- Motion Reto Stäheli, Michaela Hausammann zur Einsetzung einer stadträtlichen Verkehrskommission: ungültig und zurückgezogen, da in die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates fallend
- Motion Reto Stäheli, Alexandra Keel zu den Tarifen für das Strandbad Arbon: ungültig und zurückgezogen, da in die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrates fallend
- Einfache Anfrage betreffend der Benützung der neuen sanitären Anlagen am Hafen: Wurde wenig ausführlich beantwortet und hätte als Postulat mehr Durchschlagskraft gehabt.

Deshalb die Ergänzung in Artikel 42 Absatz 1.

Absatz 2

Anpassung an die Praxis

Absatz 3

Ergänzt durch das Postulat

Nummerierung der restlichen Absätze angepasst.

Art.43

Absatz1

Gegenstand kann missverstanden werden und wird darum durch Angelegenheit ersetzt.

Art.44

Absatz 1

Beschreibung, was ein Postulat ist.

Absatz 2

Erster Schritt des Verfahrensablaufs ist die Übergabe des Postulates durch das Parlamentspräsidium an den Stadtrat. Dieser nimmt zum Postulat bis zur übernächsten Sitzung Stellung.

Absatz3

Zweiter Verfahrensschritt ist die Beratung und Abstimmung im Stadtparlament, ob das Postulat dem Stadtrat überwiesen wird.

Absatz 4

Nun hat der Stadtrat vier Monate Zeit, den Auftrag zu erfüllen.

Absatz 5

Über den Bericht des Stadtrates wird im Parlament diskutiert. Es findet jedoch keine Abstimmung statt, da das Geschäft nicht in die Zuständigkeit des Parlamentes fällt.

Ab hier werden die folgenden Artikel in der Nummerierung angepasst.

Art. 45

Absatz 3

Hier wird geklärt, wer die Dringlichkeit beantragen kann.

Art. 47

Absatz 2

Die stärkere Formulierung wird gewählt, da es eher möglich ist, eine fundierte Antwort zu erhalten, wenn die Fragen frühzeitig eingereicht werden. Dies sollte im Sinne aller Fragestellenden sein.

Art. 48

Absatz 2

Gestrichen, da neu eine Einbürgerungskommission zuständig ist.

Art. 50

Absatz 1

Vereinfachte und klarere Formulierung

Art. 52

Die Schlussabstimmung wird in Artikel 41 Absatz 3 geregelt.

Art. 52

Absatz 2

Das Zählen der Enthaltungen hat sich im Parlament eingebürgert. Das Präsidium hat so die Kontrolle, ob bei Abstimmungen alles korrekt ist. Die Formulierung ist jedoch so gewählt, dass keine Pflicht dazu besteht.

Art. 53

Redaktionelle Änderung

Art. 56

Absatz 2

Auch hier passt die vorberatende Kommission das Geschäftsreglement der heutigen Praxis an. In Zukunft muss bei solchen Wahlen kein Antrag auf Geheime Abstimmung mehr gestellt werden.

Art. 58 (alt)

Im Stadtparlament Arbon hat es bis jetzt keine Listenwahlen gegeben und die vorberatende Kommission konnte sich auch keine diesbezüglichen Beispiele vorstellen.

Art. 59

Anpassung an die heutige Praxis

Art. 61

Die Mitglieder der Fraktionen erhalten an ihren Sitzungen schon heute ein Sitzungsgeld.

Art. 64

Dieses Reglement wird auf 1.Juni 2007, d.h. mit Beginn der neuen Legislatur in Kraft treten.

Die vorberatende Kommission empfiehlt das Geschäftsreglement in der hier vorliegenden Form einstimmig zur Annahme.

Arbon, 29.Dezember 2006

Die Kommissionspräsidentin
Michaela Hausammann

Beilage:

Geschäftsreglement gemäss Fassung der vorberatenden Kommission